

» Kundeninformation über nachhaltige Geldanlagen

Generell bedeutet Nachhaltigkeit, ökologisch, sozial und wirtschaftlich verträglich zu handeln, um so den nächsten Generationen einen lebenswerten Planeten zu hinterlassen. Durch zahlreiche Gesetzesinitiativen auf globaler und EU-Ebene wurde der Nachhaltigkeit in der Finanzbranche ein verpflichtendes Rahmenwerk verliehen.

Regulatorischer Hintergrund

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris (Pariser Klima-Abkommen aus dem Jahr 2015) haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber Werten von 1990 verpflichtet. Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hat den europäischen Gesetzgeber veranlasst, die Rolle des Finanzsektors neu zu überdenken.

Im Green Deal hat die EU als wichtigstes strategisches Ziel Klimaneutralität ab dem Jahre 2050 vorgegeben. Auf diesen Grundlagen hat die EU den Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“ zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums entwickelt, mit dem Ziel, dass Kapital vor allem in ökologisch, sozial und wirtschaftlich verantwortungsvolle Unternehmen, Staaten und Projekte fließt. Ebenso sollen finanzielle Risiken, die durch Klimawandel, Umweltzerstörung, Ressourcenknappheit, soziale Konflikte und schlechte Unternehmensführung entstehen (Nachhaltigkeitsrisiken¹), bewältigt werden.

Die Initiative der Europäischen Kommission umfasst vier zentrale Maßnahmen:

1. Taxonomie-Verordnung: gemeinsames System zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten.
2. Offenlegungs-Verordnung: Offenlegung von ESG-Informationen, um nachhaltige Produkte transparent und vergleichbar zu machen.
3. Änderungen der delegierten Verordnung zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der delegierten Verordnung zur Richtlinie für den Versicherungsvertrieb (IDD): Seit 2. 8. 2022 haben Kund:innen die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben. Diese haben Auswirkung auf die Eignungsbeurteilung eines Produkts.
4. Referenzwerte-Verordnung: Nachhaltige Anlageprodukte werden durch Indikatoren vergleichbar.

ESG-Faktoren

Nachhaltige Investitionsentscheidungen müssen die so genannten ESG-Faktoren berücksichtigen:

Environment: Klima und Umwelt schützen, z. B. Ressourcen schonen, Umweltverschmutzung vermeiden, Kreislaufwirtschaft² fördern, biologische Vielfalt und Ökosysteme schützen.

Social: Soziale Gerechtigkeit fördern, z. B. soziale Ungleichheiten bekämpfen, Zusammenarbeit mit Diktaturen oder autoritären Regierungen vermeiden, Inklusion vorantreiben.

Governance: Verantwortungsvolle Unternehmensführung vorantreiben, z. B. Kinder- und Zwangsarbeit verhindern, Steuervorschriften einhalten, Bestechung und Korruption verhindern.

Dazu hat der Gesetzgeber Nachhaltigkeitskriterien definiert, die im Rahmen einer Anlageberatung berücksichtigt werden müssen. Dadurch ist gewährleistet, dass nachhaltige Investitionen transparent und vergleichbar sind und ein Greenwashing (Investitionen werden als „grün“ beworben, obwohl sie es nicht sind) vermieden wird.

¹ Ein Nachhaltigkeitsrisiko wird als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Unterschieden wird zwischen der finanziellen Materialität, sprich wie die Umwelt sich auf das Investment auswirkt („outside-in“) und den (negativen) Auswirkungen, die ein Unternehmen auf seine Umwelt bzw. die Nachhaltigkeit hat („inside-out“).

² Modell der Produktion und des Verbrauchs, bei dem bestehende Produkte und Materialien so lange wie möglich wiederverwendet werden, sodass der Lebenszyklus der Produkte verlängert wird.

Was nachhaltiges Investieren in der Schoellerbank bedeutet

In der Schoellerbank hat Nachhaltigkeit höchste Priorität, daher verpflichten wir uns:

- zur Anwendung strenger Ausschluss- und Transparenzkriterien bei der Auswahl von nachhaltigen Finanzinstrumenten (insbesondere für Investmentfonds und strukturierte Produkte),
- zur Einhaltung des UN Global Compact (Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact werden aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Anlageprodukte ausgeschlossen, wie z. B. Ausschluss von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenrechtsverletzungen etc.),
- zum **Best-in-Class-Konzept**, das heißt, es werden Unternehmen aus dem verbliebenen Investmentuniversum der nachhaltigen Investmentprodukte bevorzugt, die im Vergleich mit anderen Unternehmen derselben Branche in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren besser abschneiden.

SCHOELLERBANK AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR AKTIEN UND UNTERNEHMENSANLEIHEN

für Aktien und Unternehmensanleihen		für Staatsanleihen
Aktien und Anleihen von Unternehmen, die einen wesentlichen Anteil ihrer Erträge bzw. Umsätze in umstrittenen Branchen erzielen, sind generell aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Anlageprodukte ausgeschlossen:		Staatsanleihen von Emittenten, die die folgenden Kriterien nicht erfüllen, werden generell aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Anlageprodukte ausgeschlossen.
Produktion von und Handel mit umstrittenen Waffen (z.B. Landminen, chemische Waffen)	bei mehr als 0 % der Erträge bzw. Umsätze	Wenn Mindeststandards bei Geldwäsche-Bestimmungen nicht erfüllt werden (Kriterien des Maßnahmenkataloges der Financial Action Task Force – FATF).
Produktion und Förderung von Kohle und Energieerzeugung aus thermischer Kohle	bei mehr als 10 % der Erträge bzw. Umsätze	Wenn keine Anstrengungen für den Klimaschutz (z. B. Climate Change Performance Index von German Watch e. V. kleiner als 40 oder vergleichbarer Indikator) unternommen werden und das Pariser Klimaschutz-Abkommen nicht unterzeichnet wurde.
Kontroversielle Förderungsmethoden von fossilen Brennstoffen (z. B. Fracking, arktisches Öl etc.)	bei mehr als 10 % der Erträge bzw. Umsätze	
Produktion von Tabak	bei mehr als 15 % der Erträge bzw. Umsätze	
Produktion von Atomenergie	bei mehr als 15 % der Erträge bzw. Umsätze	

ZUSÄTZLICHE SCHOELLERBANK TRANSPARENZ-KRITERIEN FÜR AKTIEN UND UNTERNEHMENSANLEIHEN

Bei nachhaltigen Produkten, die in Aktien und Unternehmensanleihen von Unternehmen folgender Branchen investieren, werden die Transparenzkriterien angegeben, um Anleger:innen eine Vergleichs- und Entscheidungsbasis zu bieten.

Unternehmen, die mehr als 15 % der Erträge bzw. Umsätze in der Branche erzielen			Unternehmen, die mehr als 5 % der Erträge bzw. Umsätze in der Branche erzielen		
Produktion von Alkohol	Produktion von Pornografie	Glücksspiel	Waffen-Erzeugung	Genetisch manipulierte Organismen	Tierversuche (ausgenommen Medikamenten-Entwicklung)

Green Bonds in der Schoellerbank

Green Bonds sind Anleihen, die den Richtlinien der „Green Bond Principles“ entsprechen. Sie zählen aufgrund des Finanzierungszweckes der Anleihen ebenfalls zu den Nachhaltigkeitsprodukten im Beratungsuniversum der Schoellerbank. Green Bonds sind Anleihen, die darauf abzielen, Projekte mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt und/oder das Klima zu finanzieren. Hierbei steht der Finanzierungszweck der Anleihen im Vordergrund und nicht der Emittent. In diesem Sinne können auch Emittenten in Green-Bonds-Fonds enthalten sein, die nicht die Ausschlusskriterien der nachhaltigen Investmentprodukte aufweisen. Die „Green Bond Principles“ fördern die Integrität im Green-Bond-Markt durch Richtlinien zu Transparenz, Offenlegung und Berichterstattung und ermöglichen den Anleger:innen Investitionen in klimafreundliche Projekte.

Wie nachhaltige Produkte eingeteilt werden können

Je nachdem, ob und in welchem Ausmaß eine Investition Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, werden bei Investmentfonds, kapitalbildenden Lebensversicherungen und bei der Vermögensverwaltung unterschieden:

- Anlageprodukte, mit denen unter anderem **ökologische (E)** oder/und **soziale (S)** Kriterien beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung (G)** anwenden. Dies kann z. B. erfolgen, indem ein Index als Referenzwert für die Erreichung der durch das Anlageprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt wird. Diese Produkte werden oft als „Artikel-8-Anlageprodukte“ oder „hellgrüne Anlageprodukte“ bezeichnet.
- Anlageprodukte, die die Erreichung eines konkreten nachhaltigen Investitionsziels anstreben. Die Bezeichnung für diese Produkte in der Praxis lautet „Artikel-9-Anlageprodukte“ bzw. „dunkelgrüne Anlageprodukte“.
- Anlageprodukte, die **weder ökologische noch soziale** Kriterien berücksichtigen.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da für diese Anlageprodukte spezielle Offenlegungspflichten vor dem Vertragsabschluss bestehen und eine regelmäßige Berichterstattung gesetzlich vorgesehen ist.

Wie Investitionen auf deren Nachhaltigkeitsgrad bewertet werden können

Staaten und Unternehmen, in die investiert wird, werden von unabhängigen Rating-Agenturen anhand der ESG-Kriterien bewertet (**ESG-Score**). Je höher der Score, umso nachhaltiger das Investment.

Dazu werden

- Informationen zu sozialen Aspekten, Umweltschutz und guter Unternehmensführung eingeholt,
- Bewertungen und Rankings erstellt und
- Berichte von Banken und anderen Finanzunternehmen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zum ESG-Scoring gibt es verschiedene ökologische Bewertungssysteme (Öko-Labels), mit denen umweltfreundliche Produkte identifiziert und klassifiziert werden können. In Österreich ist dies das Österreichische Umweltzeichen des Bundesministeriums für Umwelt und des Vereins für Konsumenteninformation (VKI). Produkte und Dienstleistungen, die das von Friedensreich Hundertwasser gestaltete Zeichen tragen, müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und ein strenges Prüfungsverfahren durchlaufen. Neben dem Österreichischen Umweltzeichen gibt es auch andere Öko-Labels, wie z. B. das Europäische Umweltzeichen.

Was bedeutet das für Sie bei der Anlageberatung

Dank der aktualisierten MiFID-Vorgaben besteht für Sie seit August 2022 die Möglichkeit, uns Ihre persönlichen Nachhaltigkeitspräferenzen bekannt zu geben, die bei der Anlageberatung berücksichtigt werden sollen.

Wenn Sie die kompetente Anlageberatung der Schoellerbank in Anspruch nehmen, werden wir

- Sie ausführlich über Möglichkeiten und Zwecke nachhaltiger Investitionen informieren,
- Ihr Anlegerprofil um Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzen,
- Ihnen Geldanlagen empfehlen, die zu Ihrem Anlegerprofil passen – also etwa zu Ihren Anlagezielen, Ihren Kenntnissen, Ihrer Risikobereitschaft, Ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und eben Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen,
- Ihnen gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu den vorgeschlagenen Geldanlagen aushändigen – inkl. Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten.

Bitte beachten Sie dabei: Sie können Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen jederzeit ändern.

Was mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemeint ist

Nachdem wir Sie über die Bedeutung der Nachhaltigkeit bei Investitionen informiert haben, können Sie sich entscheiden, ob und in welchem Umfang wir Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihren zukünftigen Veranlagungen auf Produktebene berücksichtigen sollen.

Die Entscheidung, für welchen Teil des Veranlagungsbetrages Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen maßgeblich sein sollen, treffen Sie individuell je Anlageberatung.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitspräferenzen bestimmen Sie die folgenden drei Nachhaltigkeitskriterien:

1. die Berücksichtigung von bzw. einen Mindestanteil an **ökologisch nachhaltigen Investitionen** gemäß EU-Taxonomie-Verordnung:
 - Die Investition leistet einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Umweltziele:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
 - Die Investition verursacht keine signifikanten Schäden in Bezug auf die anderen Umweltziele.
 - Die Investition erfolgt in Unternehmen, die die Mindeststandards und Leitprinzipien in den Bereichen Soziales und gute Unternehmensführung einhalten.
 - Die Investition erfolgt in Übereinstimmung mit soliden, wissenschaftlich fundierten technischen Bewertungskriterien, die von der Europäischen Kommission vorgegeben werden.
2. die Berücksichtigung von bzw. einen Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen** gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung:
 - Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft.
 - Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert.
 - Investitionen in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.
 - Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmer:innen, der Vergütung von Mitarbeiter:innen sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.
3. die Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsfaktoren**, deren Auswirkungen einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft, bei der auf gute Unternehmensführung und soziale Aspekte geachtet wird, entgegenstehen. Die Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, kurz: PAIs) in Ihrer Geldanlage bedeutet, dass die Produkte, die Ihnen empfohlen werden, eine Vermeidung solcher negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen anstreben.

Diese insgesamt 64 PAIs werden in der Schoellerbank durch Zuordnung in folgende fünf Hauptkategorien zusammengefasst:

- **Reduktion von Treibhausgasemissionen** – z. B. CO₂-Fußabdruck, Emissionen von Luftschadstoffen, Emissionen von die Ozonschicht abbauenden Stoffen etc.
- **Erhalt der Biodiversität** – z. B. Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken, Landartifizialisierung (Landzweckentfremdung)
- **Reduktion/Vermeidung der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung** – z. B. Einwirkung auf Gebiete mit hohem Wasserstress, Investitionen in Unternehmen, die keinen nachhaltigen Ozean-/Meeresschutz betreiben, etc.
- **Abfallvermeidung (Sondermüll)** – z. B. Anteil nicht wiederverwerteter Abfälle, Anteil gefährlicher Abfälle etc.
- **Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen/Standards** – z. B. Diskriminierungsvorfälle, Fehlen einer Menschenrechtspolitik, Fehlen von Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung etc.

Die detaillierte Gruppierung der 64 PAIs finden Sie im Anhang „Nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren“.

Unsere Anlageempfehlungen

Auf Basis Ihrer persönlichen Angaben im Anlegerprofil empfehlen Ihnen die Betreuer:innen ein Anlageprodukt, das auf Ihrer persönlichen Risikoneigung aufbaut und Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt. Wir empfehlen Ihnen nur nachhaltige Produkte, die die strengen Auswahlkriterien der Schoellerbank erfüllen und zu denen der Hersteller des Produkts Daten zu mindestens einem der drei Nachhaltigkeitskriterien zur Verfügung stellt.

Für jedes empfohlene nachhaltige Anlageprodukt erhalten Sie wie gewohnt eine Gegenüberstellung der bisherigen Zielmarktkriterien des Produktes und der Angaben auf Ihrem Anlegerprofil (Zielmarktprüfung und Eignungsbeurteilung). Zusätzlich stellen wir Ihnen nunmehr auch übersichtlich dar, in welchem Ausmaß Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen mit den einzelnen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageprodukts übereinstimmen.

Eignungsbeurteilung der Nachhaltigkeitskriterien – mögliche Prüfergebnisse

1. Folgende Teilprüfergebnisse zu jedem einzelnen der drei Nachhaltigkeitskriterien (gemäß Abschnitt „Nachhaltigkeitspräferenzen“ auf Ihrem Anlegerprofil: a) Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Taxonomieverordnung, b) Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß EU-Offenlegungsverordnung, die ökologische und/oder soziale Kriterien und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung berücksichtigen und c) Nachhaltigkeitsfaktoren) sind möglich:

Wann ist das Teilprüfergebnis „Geeignet“?

Ein Teilprüfergebnis ist 'geeignet', wenn

- die konkrete Angabe des Kunden gänzlich erfüllt oder übererfüllt wird oder
- der Kunde 'keine Präferenz zu Mindestanteil' bzw. 'keine Präferenz' (zu Nachhaltigkeitsfaktoren) angegeben hat und das Produkt nicht den Wert '0' oder keinen Wert aufweist.

Wann ist das Teilprüfergebnis „Bedingt geeignet“?

Ein Teilprüfergebnis ist 'bedingt geeignet', wenn die konkrete Angabe des Kunden teilweise erfüllt wird.

Wann ist das Teilprüfergebnis „Nicht geeignet“?

Ein Teilprüfergebnis ist 'nicht geeignet', wenn eine konkrete Kundenangabe vorliegt (d. h. ein konkreter %-Mindestanteil bzw. konkret ausgewählte Nachhaltigkeitsfaktoren) und das Produkt den Wert '0' oder keinen Wert aufweist.

Wann ist ein Teilprüfergebnis „Nicht prüfbar“?

Ein Teilprüfergebnis ist 'nicht prüfbar' und wird bei der Gesamtprüfung nicht berücksichtigt, wenn der Kunde 'keine Präferenz zu Mindestanteil' bzw. 'keine Präferenz' (zu Nachhaltigkeitsfaktoren) angegeben hat und das Produkt den Wert '0' oder keinen Wert aufweist.

2. Die Prüfergebnisse der einzelnen Kriterien werden in einer Eignungserklärung zur Nachhaltigkeit zusammengefasst, die das Gesamtprüfergebnis darstellt:

- Das Gesamtprüfergebnis ist 'nicht geeignet', wenn mindestens ein Teilprüfergebnis 'nicht geeignet' ist.
- Das Gesamtprüfergebnis ist 'bedingt geeignet', wenn mindestens ein Teilprüfergebnis 'bedingt geeignet' und kein Teilprüfergebnis 'nicht geeignet' ist.
- Das Gesamtprüfergebnis ist 'geeignet', wenn alle bei der Gesamtprüfung berücksichtigten Teilprüfergebnisse 'geeignet' sind.

Auf Basis dieser fundierten Informationen können Sie dann entscheiden, ob Sie Ihre Veranlagung auch in das empfohlene nachhaltige, bedingt geeignete Anlageprodukt tätigen wollen.

Ist das Gesamtprüfergebnis „Nicht geeignet“, so ist das Anlageprodukt hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Ihrem Anlegerprofil aus Sicht der Schoellerbank für Sie nicht geeignet.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Neben der klassischen Vermögensverwaltung bietet die Schoellerbank auch eine nachhaltige Vermögensverwaltung an. Dabei müssen alle im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente die strengen Ausschlusskriterien der Schoellerbank bei der Auswahl von nachhaltigen Finanzinstrumenten erfüllen.

Wenn Sie bereits in eine Vermögensverwaltung der Schoellerbank investieren, haben Sie die Möglichkeit, in eine nachhaltige Variante zu wechseln. Sowohl bei einem Neuabschluss einer nachhaltigen Vermögensverwaltung als auch bei einem Wechsel in eine nachhaltige Vermögensverwaltung werden die Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen auf Ihrem Anlegerprofil den Nachhaltigkeitskriterien der nachhaltigen Vermögensverwaltung gegenübergestellt. Die Prüflogik auf Portfolioebene bleibt dabei unverändert im Vergleich zu Einzeltiteln (siehe Pkt. Eignungsbeurteilung der Nachhaltigkeitskriterien – mögliche Prüfergebnisse).

Marktsituation

Aktuell ist das Angebot an nachhaltigen Anlageprodukten gemäß den rechtlichen Vorgaben der EU-Offenlegungs-Verordnung noch ziemlich eingeschränkt, wovon auch die Schoellerbank betroffen ist. Dies liegt hauptsächlich daran, dass viele Hersteller (noch) keine Daten, nur geringe oder unvollständige Werte zu den Nachhaltigkeitskriterien liefern. Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass nachhaltige Anlageprodukte aktuell bei den Nachhaltigkeitskriterien nur sehr geringe Werte ausweisen. Sollten diese Werte nicht Ihren Anforderungen gemäß Ihren Angaben bei den Nachhaltigkeitspräferenzen auf Ihrem Anlegerprofil entsprechen, so können Ihnen diese nur als „bedingt geeignet“ empfohlen werden (siehe Pkt. Eignungsbeurteilung der Nachhaltigkeitskriterien – Prüfergebnisse).

Es ist anzunehmen, dass sich das Angebot in den nächsten Jahren signifikant erhöhen wird. Auch die Schoellerbank wird ihr nachhaltiges Produktportfolio laufend erweitern.

ALLGEMEINE HINWEISE

Das sollten Sie als Anleger:in beachten:

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass der:die Anleger:in nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Kaufspesen kommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben bzw. Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

Rechtliche Hinweise:

Diese Unterlage stellt keine Finanzanalyse und keine Anlageberatung und keine Anlageempfehlung dar. Die vorliegenden Informationen sind insbesondere kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der:die Anleger:in bezogene Beratung nicht ersetzen.

Diese Information wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Über den grundsätzlichen Umgang der Schoellerbank mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie die MiFID-Broschüre. Ihr:e Berater:in informiert Sie gerne im Detail.

Anhang: Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Erfassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen in der Geldanlage können auch **nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, kurz: PAIs)** berücksichtigt werden. Diese PAIs stehen im Widerspruch zu einer ökologisch nachhaltigen, sozialen und verantwortungsvollen Wirtschaft und sollen vermieden werden. Wir haben die **64 PAIs** der Offenlegungs-Verordnung der EU in folgende **fünf Hauptkategorien** gegliedert und Sie entscheiden, welche Kategorien Ihnen bei Ihrer Geldanlage besonders wichtig sind.

DIE FÜNF HAUPTKATEGORIEN UND IHRE DETAILS:

Reduktion von Treibhausgasemissionen (19 PAIs)

- Treibhausgas (THG), Treibhausgas-Emission (Scope 1,2,3, total)
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Treibhausgas-Intensität
- Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen
- Engagement gegenüber energieineffizienten Immobilienanlagen
- Emissionen von anorganischen Schadstoffen
- Emissionen von Luftschadstoffen
- Emissionen von Ozonschicht abbauenden Stoffen
- Investitionen in Unternehmen, die keine Initiativen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen durchführen
- Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht-erneuerbaren Energiequellen
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Treibhausgasemissionen
- Energieverbrauch
- Verbrauch von Rohstoffen für Neubauten und größere Renovierungen

Erhalt der Biodiversität (4 PAIs)

- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Landartifizialisierung (Landzweckentfremdung)

Reduktion/Vermeidung der Grundwasserbelastung & Meeresverschmutzung (11 PAIs)

- Wasserverschmutzung
- Wasserverbrauch und -recycling
- Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementpolitik
- Einwirkung auf Gebiete mit hohem Wasserstress
- Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung
- Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landbewirtschaftungs-/Landwirtschaftspraktiken
- Investitionen in Unternehmen, die keinen nachhaltigen Ozean-/Meeresschutz betreiben
- Natürliche Arten und Schutzgebiete
- Abholzung der Wälder
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind

Abfallvermeidung (Sondermüll) (6 PAIs)

- Anteil gefährlicher Abfälle
- Investitionen in Chemikalien produzierende Unternehmen
- Anteil nicht wiederverwerteter Abfälle
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Abfallaufkommen in Einrichtungen

Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen/Standards (32 PAIs)

- Verstoß gegen Grundsätze der UN Global Compact Principles und OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen
- Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechterspezifisches Lohngefälle
- Geschlechtervielfalt in Aufsichtsgremien
- Engagement gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
- Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen aufweisen
- Unfallquote
- Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen oder Krankheiten
- Fehlen eines Verhaltenscodex für Lieferanten
- Fehlen eines Mechanismus zur Regelung von Reklamationen im Zusammenhang mit Mitarbeiterangelegenheiten
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern)
- Diskriminierungsvorfälle
- Überhöhtes CEO Pay Ratio
- Fehlen einer Menschenrechtspolitik
- Mangelnde Sorgfaltspflicht
- Fehlen von Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels
- Betriebe und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko für Kinderarbeit besteht
- Betriebe und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko für Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht
- Anzahl der festgestellten Fälle von schweren Menschenrechtsverletzungen
- Fehlen von Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Fälle unzureichender Maßnahmen bei Verstößen gegen die Normen der Korruptions- und Bestechungsvorschriften
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften
- Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit
- Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit
- Durchschnittliche Leistung im Bereich der Menschenrechte
- Durchschnittlicher Score für Korruption
- Liste nicht kooperativer Steuergebiete
- Durchschnittlicher Score für politische Stabilität
- Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind